

B E S C H L U S S :

In der Zwangsversteigerungssache
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung

Die Schuldner sind Eigentümer zu je 1/2 Anteil der im Grundbuch von Namborn Blatt 2249 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Namborn	10	204/1	Straße, Gemeindestraße, Parkstraße	16
2	Namborn	10	204/2	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Parkstraße	518

wird

TERMIN ZUR ZWANGSVERSTEIGERUNG

bestimmt auf

Dienstag, den 22. 07. 2025, 10.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts St. Wendel, Schorlemerstraße 33, Saal 3.

Objektart: **Einfamilienhaus**

Parkstraße 6

66640 Namborn

Beschreibung (ohne Gewähr):

Eingeschossiges, unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, angebaute Garage. Wohnfläche ca 147 m², KG, EG: WF, Flur, 3 Zi, Kü, Bad, DG: Flur 4 Zi.

Bauj. unbekannt; freistehend; Massivbauweise. Abweichungen vom Regelbauzustand in allen Bereichen, hoher Unterhaltungstau und Sanierungsbedarf. Gesamtgrundstücksgröße: 534 m²

Lage: Kreisstadt St. Wendel, Gemeinde Namborn.

Verkehrswert: insgesamt **98.500,00 EUR**, Grundstück Lfd. Nr. 1: **300,00 EUR**, Grundstück lfd. Nr.2 : **98.200,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15.7.2024 im Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen im Range nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten - gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges - schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens (insoweit) herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de
<https://zvsaar.de/amtsgerichte/st-wendel.36831>

Rechtspflegerin